

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

Wohnverbund St. Gertrud, Morsbach

vom 31.05.2021

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“, der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneverordnung) in der ab dem 29. Mai 2021 gültigen Fassung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen) vom 22.05.2021. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Antigen-Test ist ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter und alle Bewohner bzw. alle Klienten, sowie Mitarbeiter, bei denen eine Hospitation erfolgt.
- Einen Anspruch auf Testung haben Therapeuten, Ärzte, Reha-Techniker, Besucher und alle weiteren Personen mit direktem Bewohnerkontakt.

- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht ausschließlich angezeigt bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitern und/oder Bewohnern / Klienten zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung bzw. dem Dienst,
 - bei Bewohnern und Klienten, die neu in die Einrichtung aufgenommen bzw. erstmalig vom ambulanten Dienst versorgt werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein negativer PCR-Test durch das Krankenhaus vorzulegen.

3. Begriffsklärung geimpft/genesen

- Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind, die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Genesene Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Der Genesenennachweis ist ein Nachweis in schriftlicher oder digitaler Form, aus dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgeht. Der Nachweis muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und diese muss mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen.

4. Testung bei Bewohnern

- Für Bewohner (z. Z. alle geimpft) besteht 1x wöchentlich ein Testangebot.
- Bei Neueinzügen wird der Impfstatus geprüft und eine Testung entsprechend der geltenden Rechtslage umgesetzt.
- Vor Familienheimfahrten und Reisen werden Bewohner getestet.
- Bei der Rückkehr von Familienheimfahrten und Reisen werden Bewohner ab einem Aufenthalt von 3 Tagen getestet.
- Die Besucher müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind. Die Mitarbeiter des Wohnverbund St. Gertrud sind berechtigt dies zu kontrollieren. Ihnen unbekannte Personen müssen sich ausweisen.

5. Testung von Besuchern

- Bei geimpften oder genesenen Besuchern, Angehörigen, Therapeuten, Dienstleistern, Handwerkern, etc. wird kein PoC-Test vorgenommen.

- Bei nicht geimpften oder nicht genesenen Besuchern, Angehörigen, Therapeuten, Dienstleistern, Handwerkern, etc. wird beim Eintritt in die Einrichtung ein PoC-Test vorgenommen. Das gilt auch bei Abholung zu einer Familienheimfahrt und beim Zurückbringen.

6. Testung von Mitarbeitern

- Geimpfte oder genesene Mitarbeiter können das Angebot eines PoC-Tests 2x pro Woche in Anspruch nehmen.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter, die Bewohnerkontakt haben, müssen 2x pro Woche verpflichtend einen PoC-Test machen. Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter, die keinen direkten Bewohnerkontakt haben, müssen 1x pro Woche verpflichtend einen PoC-Test machen.

7. Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitern und Bewohnern bzw. Klienten wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Vor Beginn einer Hospitation wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Vor Dienstbeginn neuer Mitarbeitern wird ein PoC-Test durchgeführt.

8. Ausnahmeregelungen

- In besonderen Gefahrenlagen, z.B. bei einem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung, in der WfbM oder im Umfeld der Einrichtung kann kurzfristig die beschriebene Teststrategie modifiziert werden.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichendes und den Vorgaben entsprechendes, medizinisch geschultes Personal zur Verfügung steht.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichend PoC-Tests zur Verfügung stehen.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen hinsichtlich der Material- und Personalkosten gesichert ist.

9. Durchführung

- Die Testungen werden von geschulten und eingewiesenen Mitarbeitern des Wohnverbund St. Gertrud durchgeführt.
- Bei den Testungen werden die Vorgaben zum Tragen von Schutzausrüstung beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.

- Das Testergebnis wird dokumentiert und datenschutzkonform behandelt.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises oder dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift sowie ggfs. der Rufnummer.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern und Bewohnern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Bei Besuchen von Sterbefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen im Hinblick auf Besuche und Testungen veranlassen.
- Nach der Testdurchführung werden der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABASEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ entsorgt.
- Das Testkonzept wird auf der Homepage des Wohnverbund St. Gertrud veröffentlicht.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde entsprechend der aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben angepasst.

10. Inkrafttreten

- Das Testkonzept tritt am 31.05.2021 bis auf Widerruf in Kraft.